



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Grundlagen aller unserer Auskünfte, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten bei Waren- bzw. Leistungsannahme für diesen und alle folgenden Aufträge als anerkannt. Alle abweichenden Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Sie sind auch dann nicht für uns verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen. Die evtl. rechtlichen Unwirksamkeit einer Einzelnen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Eine rechtliche unwirksame Bedingung ist umzudeuten, so dass der verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ansonsten ist der Vertragspartner verpflichtet, neue Bestimmungen mit uns zu vereinbaren, so dass der verfolgte Zweck annähernd erreicht wird.

2 Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3 Lieferung, Gefahrenübergang, Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem unsere Auftragsbestätigung beim Vertragspartner eingeht. Sie gilt nur als annähernd. Es sei denn, es wird schriftlich ein Festtermin vereinbart. Voraussetzung ist die Klärung aller Einzelheiten oder Voraussetzung die vom Vertragspartner zu erfüllen sind. Teillieferungen sind möglich. Höhere Gewalt (z.B. Streik, Betriebsstörung, u.s.w.) und unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind und uns die Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, gleich ob sie bei uns oder einem Vor-/Untererlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit oder berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird ausgeschlossen. Wir sind von der Leistung befreit, wenn ein Vorlieferant uns gegenüber von der Leistung frei wird. Zu Schadensersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verpflichtet. Ansprüche auf Ersatz für Folgeschäden ergeben sich hieraus nicht. Der Vertragspartner ist berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. So wie die Ware unser Werk, bzw. Lager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Sollte der Versand, durch Umstände die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert werden, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft an den Vertragspartner über. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten – ohne das dem Vertragspartner hieraus Ansprüche entstehen – wenn uns die Ausführung aus technischen oder kaufmännischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

4 Preise

Die von uns abgegebenen Preise gelten ab Werk/ Lager ohne gesetzl. MwSt., Verpackung, Montagen, Einweisung usw. Änderungen von Kalkulationsfaktoren, wie Lohn/Materialkosten, Beschaffungskosten, öffentliche abgaben oder gesetzliche Maßnahmen berechtigen uns, auch bei bindender Preisvereinbarung, die Preise zu berichtigen. Bei ausdrücklich schriftlich vereinbarten Festpreisen gilt dies nicht.

5 Zahlung

Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter. Unsere Rechnungen sind bei Erhalt fällig. Die Zahlung muss innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen. Können wir bis dahin keinen Zahlungseingang verzeichnen, sind wir berechtigt, für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 % über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8 % plus gesetzl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Bei Lieferung mit Montage sind 50 % des Auftragswertes bei Montagebeginn zu zahlen. Die restlichen 50 % werden je zur Hälfte bei Montageende und bei Übergabe an den Vertragspartner zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, jegliche Tätigkeit einzustellen bzw. aufzuschieben, wenn die Zahlung nicht pünktlich erfolgt. Für Teillieferungen werden entsprechende Teilzahlungsrechnungen gestellt. Zahlungen per Scheck, Wechsel und anderen Wertpapieren kann nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt ihrer Einlösung anerkannt werden. Alle hierfür erstehenden Kosten sind vom Vertragspartner nach unserer Berechnung zu zahlen. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, sind alle unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig. Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Diese Gegenforderung muss vor Aufrechnung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sein. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Auftragsrücktritt durch ihn, ohne dass dieser auf unser Verschulden zurückzuführen ist

oder bei Auftragsrücktritt der auf dem Verschulden unseres Vertragspartners beruht, die bereits entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu vergüten.

6 Errichten von Anlagen

Die Errichtung von Anlagen berechnen wir unter Zugrundelegung des Verbrauchsmaterials einschließlich Verschleiß und des insgesamt anfallenden Arbeitslohns. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrtkosten, Fracht und Verpackung für die Anlieferung aller Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie der bei uns übliche Satz für Auslösung und Zulagen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Hilfskräfte bzw. Handwerker hat der Vertragspartner in der von uns als notwendig erachteten Zahl zur Verfügung zu stellen, sowie geeignete, verschließbare Räume für die Aufbewahrung unserer Werkzeuge usw. Weiterhin hat der Vertragspartner für die rechtzeitige Fertigstellung bauseitig notwendiger Arbeiten Sorge zu tragen und die Kosten zu übernehmen. Der Vertragspartner hat uns vor Aufnahme der Arbeiten über die Lage verdeckt geführter Leitungen, wie Starkstrom, Gas, Wasser oder ähnliches genaue Kenntnis zu geben und zu bezeichnen. Alle Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass wir mit den von uns zu verrichtenden Arbeiten unverzüglich beginnen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die geleisteten Arbeiten, sowie deren Beendigung täglich auf unseren Formularen durch Unterschrift zu bestätigen.

7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen bleibt alle unsere Ware unser Eigentum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, eingeschlossen sind künftige und bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig und später abgeschlossenen Verträgen, selbst wenn besonders bezeichnete Forderungen ausgenommen sind. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die evtl. Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns, ohne dass für uns daraus eine Verpflichtung entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet oder vermengt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Die neu entstandene Sache ist wie Vorbehaltsware zu behandeln. Der Besteller tritt bereits jetzt die aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware oder verarbeiteten Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an uns ab und zwar in der Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung. Dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auch für die jeweilige Saldenforderung. Die abgetretene Forderung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, diese sind dem Besteller auch nicht aufgrund von Einzugsermächtigungen gestattet. Wir sind jedoch im Einzelfall bereit, Factoring-Geschäften zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Besteller endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderung nicht gefährdet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns jederzeit zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und aus deren Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen und die für uns erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung von Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werks- oder Werklieferverträgen. Die von uns bezogene Ware darf nur weiterverarbeitet oder weiterveräußert werden, solange der Besteller nicht in Verzug ist. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch nur dann, wenn er dem Käufer einen dieser Bestimmung entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegt und die Forderung aus Weiterverkäufen auf uns übergeht. Der Vertragspartner hat uns von einer Gefährdung, Beeinträchtigung oder Pfändung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte unverzüglich, mit allen Unterlagen in Kenntnis zu setzen, alles zu unternehmen um unsere Rechte zu vertreten und den betriebl. Gläubigen von unserem Recht an Forderung und Ware zu unterrichten. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung ohne unser Einverständnis ist nicht gestattet. Sobald der Vertragspartner mit seiner Verpflichtungserfüllung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, die sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte geltend zu machen, dies gilt aber nur dann als Vertragsrücktritt, wenn es von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Wir sind berechtigt, Vorbehaltsware ohne Genehmigung des Vertragspartners auf dessen Betriebs- oder Lagergelände in Besitz zu nehmen und sie, ohne dass sich hieraus Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungsänderungen des Vertragspartners uns gegenüber ergeben würden, freihändig zu verkaufen oder während einer Versteigerung bestmöglichst unterzubringen. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8 Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit für die Mängelfreiheit an unseren Produkten oder an von uns errichteten Gewerken beträgt 12 Monate und beginnt mit der Auslieferung der Ware bzw. der Inbetriebnahme des Werkes. Sollte eine Abnahme vor der Inbetriebnahme stattfinden gilt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Abnahme.

Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware bzw. nach Ausführung angeblich mangelhafter Leistung unter genauer Angabe der angeblichen Mängel mitzuteilen. Sollte dies in dieser Form und bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht erfolgen, entfällt bei offensichtlichen Mängeln jegliche Gewährleistung. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungszeiten schriftlich zu rügen. Eine Be- oder Verarbeitung ist zu unterlassen bzw. sofort einzustellen. Die beanstandete Leistung bzw. Ware muss bis zu unserer Stellungnahme im Lieferzustand verbleiben. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter die Ware verändert oder uns keine Gelegenheit gibt, uns von der Beanstandung zu überzeugen und die Ware bzw. das Werk durch den Auftraggeber nicht bestimmungsgemäß instand gehalten oder bedient wird. Bei von uns anerkannten Mängeln können wir entweder kostenfrei nachbessern oder kostenlosen Ersatz liefern. Letzteres gilt nur gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware. Ersatzansprüche für Schadenersatz, Folgeschäden oder andere Gewährleistungsansprüche ergeben sich nicht. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung (Rückgängigmachung unseres Vertrags), Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Nachbesserung. Der Vertragspartner muss uns eine angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zugestehen. Wir sind zu mindestens 3 Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuchen berechtigt. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromagnetischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Unsere Gewährleistung setzt voraus, dass der Vertragspartner mit allen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand ist und die Anlage bzw. Ware ordnungsgemäß unter Zugrundelegung der entsprechenden Bestimmungen gewartet wird. (Bei Gefahrenmeldeanlagen VDE Bestimmung 0833). Vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzungsänderungen sind mit uns abzustimmen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Gewährleistungsanspruch. Für vom Kunden beigestellte Produkte/Leistungen übernehmen wir keine Gewähr.

9 Allgemeine Haftbegrenzung

Ansprüche die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestanden sind, wie Schadenersatzansprüche aus Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluss und auf Ersatz von Mangel- und Folgeschäden, auch wenn diese im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen, sind ausgeschlossen, soweit dieses rechtlich zulässig ist. Haftung für Schäden die durch unsere Mitarbeiter oder Erfüllungshelfer entstehen, kann nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftungsversicherung übernommen werden. Haftung Weiter Schäden, die als Folge einer strafbaren Handlung entstehen, kann nicht übernommen werden. Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. Kosten eines Bewachungsunternehmens, der Polizei oder Feuerwehr, bei nichtfunktionierender Anlage sind ausgeschlossen.

10 Zusätzliche Bedingungen für die Erstellung von Software und die Belassung von Rechten

10.1 Vertragsgegenstand

Für die von uns erstellten bzw. gelieferten Softwareprogramme gewähren wir dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Programme, deren inhaltlicher Umfang sich aus dem jeweiligen Handbuch, der Funktionsbeschreibung des Gerätes ergibt. Die Softwareprogramme, die Vertragsgegenstand sind, können sowohl Bestandteil eines Gerätes, wie auch eigenständige Software auf Datenträger sein.

Umfang des Nutzungsrechts
Wir räumen dem Kunden, nach vollständiger Zahlung des Preises, ein Nutzungsrecht auf die in dem Gerät oder dem Datenträger befindliche Software ein. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Nutzung der Software in der Art und dem Umfang, wie sie sich auf dem Dazugehörigen Handbuch oder der Funktionsbeschreibung ergibt. Dem Nutzer ist jegliche Drittnutzung der Software untersagt, dazu gehört insbesondere eine Mehrfachnutzung der Software sowie eine Vervielfältigung für eigene Zwecke oder für Dritte. Mit der Entgegennahme der Programme stimmt der Auftraggeber dieser Bestimmung ohne weitere schriftliche Bestätigung zu. Datenkopien dürfen lediglich zum Zwecke der Datensicherung erfolgen, eine Vervielfältigung des Handbuchs oder der Beschreibung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es ist ebenfalls untersagt, Werke zu erstellen, die von dieser Software abgeleitet sind.

10.2 Veräußerung

Zur Veräußerung der Software an einen Dritten ist der Kunde nur unter uns zu bestätigendem, vollständigen Verzicht auf die eigene Nutzung befugt. Im Falle der Veräußerung hat der Besteller die schriftliche Erklärung des Nutzers einzuholen, wonach dieser sich verpflichtet, die Software nur entsprechend den hier beschriebenen Regelungen zu nutzen.

10.3 Urheberrechte

Alle Rechte, gegenwärtige und zukünftige gewerbliche Schutzrechte jeder Art sowie alle Verwertungsrechte am Programmmaterial, einschließlich aller vom Kunden hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des Materials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder mit anderen Programmen verbunden wurde, bleibt bei uns oder unserem Lizenzgeber. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung des Urheberrechtes, gleich welcher Art, entsteht.

Uns steht zur Sicherung des Urheberrechtes, auch in dem Betrieb oder den Räumen des Nutzers, ein komplexes Kontrollrecht zu.

10.4 Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Standard- und Sondersoftware und in den zugehörigen Materialien nicht ausgeschlossen werden können.

Wir verpflichten uns, soweit es sich um erhebliche Programmfehler handelt, und diese binnen 12 Monaten nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt werden, diese innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu beheben. Kann der angegebene Fehler bei uns nicht festgestellt werden, trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen. Gleiches gilt für Störungen, die durch den fehlerhaften Gebrauch oder andere, nicht durch uns zu vertretende Mängel auftreten. Die Gewährleistung gilt nicht für Programme oder Programmteile, die durch den Kunden geändert wurden. Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, den die Mängelbeseitigung durch uns fehlschlägt oder verweigert wird.

Soweit Schäden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch wesentliche Vertragsverletzungen von uns verschuldet sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Soweit ein Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder außerhalb solcher Pflichten wegen groben Verschuldens von Erfüllungsgehilfen dem Grund nach besteht, darf der Schaden den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den wir bei Berücksichtigung der bekannten oder erkennbaren Umstände als mögliche Folgen der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden beigestellten Hard- und Software. Alle übrigen Gewährleistungsbestimmungen sind in Absatz 8

10.5 Lieferung und Abnahme

Die reinen Softwareprogramme werden auf geeigneten Standarddatenträgern, einschl. Dokumentation, geliefert. Alle Software gilt vom Kunden als abgenommen, wenn innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Lieferung keine schriftlichen Einwände erfolgen.

10.6 Änderungen, Aktualisierungen, Up-Date

Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen, Änderungen und Aktualisierungen vorzunehmen. Wir sind lediglich verpflichtet, dem Kunden, im Rahmen bestehender Verträge, Nutzungsrechte an der geänderten oder aktualisierten Software einzuräumen.

11 Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrags zweckmäßig erscheint.

12 Sonstiges

Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetzt oder anderer Übertragungsmedien bietet wir für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldung keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt sind.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Verbindlichkeiten in allen Fällen der Sitz des Lieferers.

Diese Bedingungen wurden per 01.01.2002 in Kraft gesetzt.